

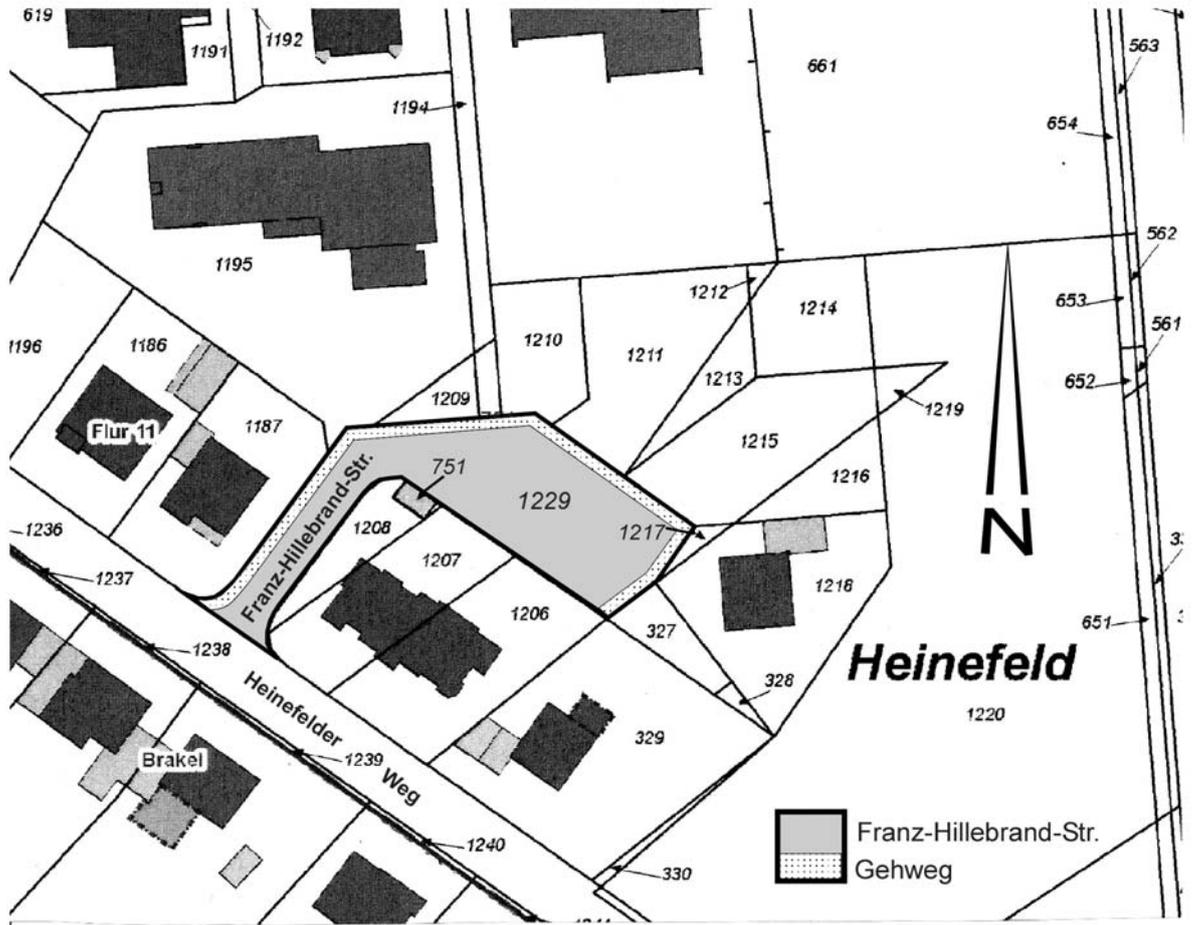
Satzung vom über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Franz-Hillebrand-Straße" in der Kernstadt Brakel

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Die Erschließungsanlage **"Franz Hillebrand-Straße"** gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

Die "Franz-Hillebrand-Straße" in der Gemarkung Brakel gilt ab Einmündung in den "Heinefelder-Weg" an der nordwestlichen Straßenseite sowie weiter fortlaufend an der nördlichen Straßenseite, ferner fortlaufend an der nordöstlichen Straßenseite und fortlaufend an der südöstlichen Straßenseite (Kopf des Wendehammers) mit einem einseitigen höhengleichen gepflasterten Gehweg als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.